

Satzung

über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Zwischen Hauptstraße und Kinzig“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Zwischen Hauptstraße und Kinzig“

Die Satzung der Stadt Wolfach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zwischen Hauptstraße und Kinzig“ vom 24.02.2005, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 03.05.2005, einschließlich der Erweiterung um das Gebiet des Alten Bahnhofes vom 17.12.2008 beschlossen und am 08.01.2009 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 04.02.2005, geändert am 17.12.2008. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Wolfach, den 24.06.2021


Thomas Geppert
Bürgermeister



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

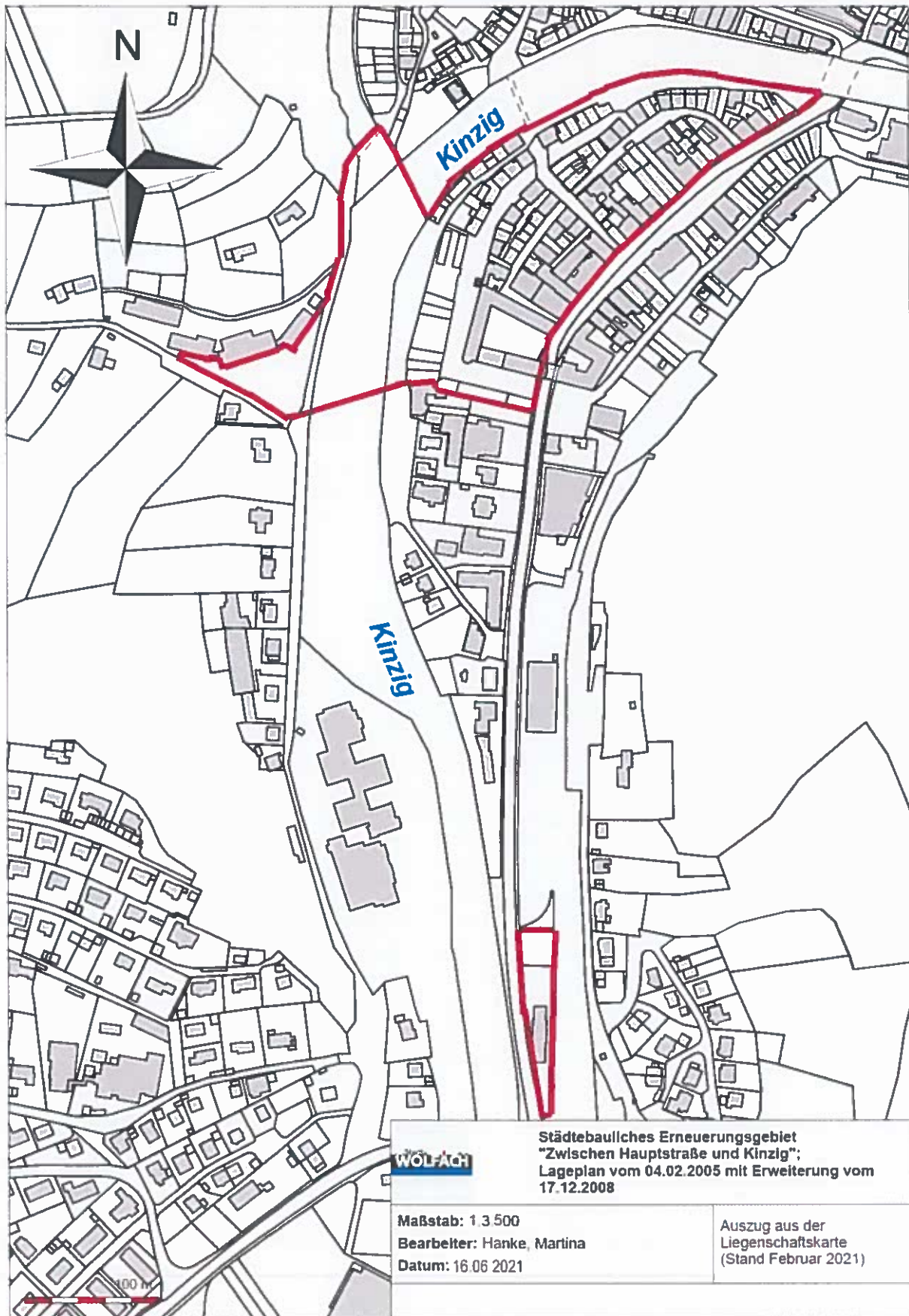
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Ortenaukreis

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend,
 3. wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ortenaukreis



Städtebauliches Erneuerungsgebiet
"Zwischen Hauptstraße und Kinzig";
Lageplan vom 04.02.2005 mit Erweiterung vom
17.12.2008

Maßstab: 1 : 3 500
Bearbeiter: Hanke, Martina
Datum: 16.06.2021

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
(Stand Februar 2021)